Anlage 1 (zu § 29 Abs. 1 Satz 1 PrüfVBau)

Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Bezugsjahr 2005 = 100 v.H.

	Art der baulichen Anlage	anrechenbare Bauwerte in Euro/m^3
1.	Wohngebäude	98
2.	Wochenendhäuser	86
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	132
4.	Schulen	125
5.	Kindertageseinrichtungen	112
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	112
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	130
8.	Krankenhäuser	146
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	112
10.	Hallenbäder	121
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m^3 Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1	bis 2 500 m^3 Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer[1)]	48
	sonstige Bauart	40
11.2	der 2 500 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m^3	
	Bauart schwer[1)]	40
	sonstige Bauart	33
11.3	der 5 000 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m^3	
	Bauart schwer[1)]	33
	sonstige Bauart	26
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	74
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	66
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1	bis 30 000 m^3 Brutto-Rauminhalt	100
14.2	der 30 000 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m^3	81
14.3	der 60 000 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt	70
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30 000 m^3 Brutto-Rauminhalt	87
15.2	der 30 000 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m^3	70
15.3	der 60 000 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt	60
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	72

	Art der baulichen Anlage	anrechenbare Bauwerte in Euro/m^3
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	87
18.	Tiefgaragen	134
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	35
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m^3 Brutto-Rauminhalt	26
20.2	der 1 500 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt	15

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

– bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen	5 v.H.
– mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude	10 v.H.
– bei Geschossdecken außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse	10 v.H.
– bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1	39 €/m^2

Sonstiges:

– Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2005-02 maßgebend.

– Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z.B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2,00 m^3 abzüglich dem Volumenanteil der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m^3 je Quadratmeter Sohlplatte.

– Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen, für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, im Hochbau in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.

[1] **[Amtl. Anm.:]** Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden.